

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Duell und Ehre

Erzberger, Matthias

Paderborn [u.a.], 1913

2. Erhöhter gesetzlicher Schutz der Ehre

[urn:nbn:de:bsz:31-242856](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242856)

dann hat er wie er so oft schon mußte, einer falschen sittlichen Auffassung ohne Härte, aber ernst und fest entgegenzutreten und muß erwarten, daß das gerechte Gesetz zum Führer werde auch auf sittlichem Gebiete. Das ist dem guten Gesetze auf die Dauer immer gelungen."

Das Duell soll also als begünstigtes Sonderdelikt beibehalten bleiben!!

Es müssen daher neben diesem noch andere Wege beschritten werden; als ein solcher wird aus guten Gründen genannt:

2. Erhöhter gesetzlicher Schutz der Ehre.

Das heute geltende Recht sieht bei der einfachen Beleidigung Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängnis bis zu einem Jahre vor, bei der tätlichen Beleidigung erhöht sich der Höchstsatz auf 1500 Mk. oder 2 Jahre Gefängnis; die Verleumdung wird auch zunächst nur mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; nur bei der Verleumdung wider besseres Wissen ist sofort auf Gefängnis zu erkennen, und zwar bis zu 2 Jahren. Als strafbefreiend oder strafmildernd steht aber dann die recht dehnbare Wahrung berechtigter Interessen daneben, die schon manchem Beleidiger den Weg zur Straflosigkeit öffnete. Wenn nun viele Kreise schon der Ansicht sind, daß diese Strafmaße gegenüber der Verletzung der Ehre zu niedrig seien, so kommt noch die recht milde Praxis der Gerichte dazu; unsere Gerichte halten sich weit mehr an das Strafminimum als an den Durchschnitt des Strafmaßes. Sie müßten sich doch sagen, daß der Gesetzgeber den Durchschnittssatz als den Normalatz angesehen hat, und daß er nur in Ausnahmen Abweichungen nach unten, in kraßen Fällen nach oben zu geben wünschte. Statt dessen sind die

Minimalstrafen] geradezu die Regel geworden (5 bis 50 Mk. Geldstrafe). Die Verhängung der Höchststrafe ist schon ein juristisches Ereignis. Gefängnisstrafen sind sehr selten. Auf diese Gesetzgebung und Praxis stützen sich nun die Duellfreunde mit dem Argument, daß ein solch ungenügender Schutz der Ehre nicht genügend sei. Mag sein; aber dies bedeutet keine Rechtfertigung des Duells, sondern man muß dann den Weg gehen, den die Zentrumsfraktion des Reichstages schon am 21. 4. 1890 beschritten hat durch den Antrag, „daß zur wirksamen Bestrafung von Verleumdungen und Beleidigungen dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches verschärft werden“ (Drucksache Nr. 288). Damals schien dieser Wunsch auch Aussicht auf Erfolg zu haben; denn Reichskanzler Fürst Hohenlohe hat am 17. November 1896 angekündigt:

„Auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Strafrechts sind die Vorbereitungen für eine wirksame Bekämpfung des Duells unausgesezt gefördert worden. Es darf erwartet werden, daß die beabsichtigte Änderung auf dem Gebiete des ehrengerichtlichen Verfahrens (diese ist durch die Kabinettsordre von 1897 erfolgt) eine heilsame Rückwirkung auch auf diejenigen Kreise ausüben wird, welche den militärischen Ehrengerichten nicht unterstellt sind. Für den möglichen Fall jedoch, daß diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen sollte, ist die Reichsregierung der Frage näher getreten, ob es geboten erscheint, eine Verschärfung der bestehenden Gesetze über die Bestrafung des Zweikampfes und in Verbindung damit auch der von fast allen Parteien als mangelhaft bezeichneten Bestimmungen über die strafrechtliche Sühne von Beleidigungen herbeizuführen. Auf Grund eines Beschlusses des preußischen Staatsministeriums haben in dieser Richtung bereits eingehende Vorarbeiten im preußischen Justizministerium stattgefunden. Wenn sich dabei ergeben hat, daß einer befriedigenden Lösung der gestellten Aufgabe nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, so ist doch zu hoffen, daß im Falle des Bedürfnisses diese

Schwierigkeiten unter Ihrer Mitwirkung sich werden überwinden lassen."

Inzwischen hat man von einer weiteren Verfolgung dieses Gedankens nichts mehr gehört. Es läßt sich aber nicht in Abrede stellen, daß der Schutz der Familienehre ein ungenügender ist und daß die Art, wie manche Beweisführungen bei Beleidigungen vor Gericht gehandhabt und zugelassen werden, es vielen Bürgern ungemein erschweren, den Beleidiger zur Strafe zu ziehen. Es gehen eine Reihe von Vorschlägen dahin, den Wahrheitsbeweis bei gewissen Beleidigungen nicht zuzulassen, das Strafmaß zu erhöhen, dem Gerichte die Befugnis zu geben, festzustellen, daß der Beleidiger sich durch die Beleidigung selbst an seiner Ehre geschädigt habe. Die im Jahre 1901 gegründete Antiduell-Liga ließ es sich besonders angelegen sein, auf diesem Gebiete Vorarbeiten zu leisten. Auf dem Gebiete der Beleidigung schlug sie u. a. vor:

„1. Zu § 185 StGB. wird empfohlen: a) Eine wesentliche Erhöhung der Geldstrafen und Kumulierung von Geld- und Freiheitsstrafen. b) Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Höhe der Geldstrafen nicht nur nach der Schwere der Beleidigung, sondern auch nach den Vermögens- und gesellschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, insbesondere des Verurteilten, bemessen werden muß. c) Als Absatz 2 des § 185 die Bestimmung beizufügen: „Die letztere Strafe tritt ferner ein, wenn die Beleidigung in der Absicht begangen wird, einen Zweikampf herbeizuführen.“

2. Zu § 186 StGB. wird empfohlen: Wesentliche Erhöhung der Geldstrafen und Kumulierung von Geld- und Freiheitsstrafen.

3. Zu § 187 StGB. wird empfohlen: Das gleiche wie zu Ziffer 2, sowie ferner eine Bestimmung, wonach wegen Verleumdung die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden können.“

Von der sehr zutreffenden Beobachtung ausgehend, daß Ehebruch die häufigste Ursache der schweren Duelle ist,

hat die Antiduelliga folgende Vorschläge dem Reichstage unterbreitet:

„1. Der Reichsregierung wird zur Erwägung anheimgegeben, ob nicht eine Strafbestimmung dahin zu treffen sei, wonach ein Mann wegen Beleidigung eines Ehemannes mit Strafe bedroht wird, der mit dessen Ehefrau einen Umgang pflegt, der gegen die von der Ehefrau ihrem Ehemann gegenüber geschuldete Treue und Achtung gröblich verstößt, wenn er das Bewußtsein hatte, damit dem Ehemanne eine schwere Kränkung zuzufügen.

2. Es wird empfohlen, dem § 172 StGB. folgende Fassung zu geben: Der Ehebruch wird an dem schuldigen Ehegatten sowie an dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft. Auch kann auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Wird dieser nur gegen den Mitschuldigen gestellt, so bleibt der schuldige Ehegatte straflos. Der Ehebruch bleibt straflos, wenn der andere Ehegatte den Ehebruch geduldet hat.

3. Es wird ferner der Reichsregierung anheimgegeben, ob nicht als Absatz 1 folgende Bestimmung dem § 172 zuzusetzen sei: Ist der Ehebruch von dem Ehemann begangen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn die Ehe wegen des Ehebruches geschieden oder dieserhalb auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist. In diesem Falle kann der Antrag nicht geteilt werden.“

Volle Beachtung verdient besonders der erste Vorschlag; denn der betrogene Ehegatte kann durch alle möglichen Umstände bestimmt werden, von dem Begehren einer Ehescheidung abzusehen; er will sich nicht scheiden lassen, weil unerwachsene Kinder vorhanden sind, oder weil die Frau nur durch hinterlistige Kniffe des Dritten zu dem Ehebruch verleitet worden ist, oder weil die Frau eine stark hysterische, willenlose Person ist, die zu einem starken Widerstand unfähig war. Soll in diesen Fällen der schuldige Dritte straflos bleiben? Hierfür fehlt jeder Grund! Sodann erscheint es als ein Fehler des Gesetzes, daß der Antrag nicht

teilbar ist. Bisher hat der betrogene Ehegatte nur die Alternative, seinen Ehegatten und den Dritten bestrafen oder beide straflos zu lassen. Niemals ist ihm die Möglichkeit gegeben, seinen Ehegatten straflos, den Dritten aber bestrafen zu lassen. Die Folge davon ist, daß fast stets der betrogene Ehegatte beide Schuldige straflos lassen muß, wenn Kinder vorhanden sind.

Es ist eine sehr betrübende Tatsache, daß auch auf diesem Gebiete die Hoffnungen nicht allzu groß sind, und zwar sowohl wegen der Haltung des Reichstages und des Bundesrates, obwohl die beste Begründung für eine Verschärfung der Strafen darin liegt, daß der Duellant mit einem gewissen Scheine von Recht den heutigen Zustand für seine Anschauung ins Feld führen kann.

3. Eine neue Kabinettsordre des Kaisers.

Wenn das stete Drängen auf Verschärfung der Duellstrafen auch letzten Endes Erfolg haben muß, so weiß man doch ganz gut, daß damit die Zweikämpfe nicht beseitigt werden, sowenig der Diebstahl aufhört, weil er strenge bestraft wird. Darum muß hier — zumal es sich lediglich um Ausschreitungen der oberen Gesellschaftsschichten handelt — ein autoritatives Wort des Kaisers der Unsitte ein Ende machen. Der Kaiser ist in der Lage, das erlösende Wort zu sprechen; ein Federstrich von ihm, und das Duell ist im Heere verboten; dann verfällt es in allen bürgerlichen Kreisen der Lächerlichkeit. Der Kaiser hat auch seinen Söhnen die Teilnahme am Zweikampf und am Studentenduell strengstens untersagt. Der Kaiser hat eine solche Machtfülle, daß er dem Duellunfug sehr schnell ein Ende bereiten kann. Der Kaiser ist der Hüter des Rechts